

**Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Medizinischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende der Pflegepädagogik  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) - 2021  
(Fachprüfungsordnung Pflegepädagogik (M.A.) - 2021)**

**Vom 11. März 2021**

Veröffentlichung vom 16. Juli 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 50), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2022,  
Veröffentlichung vom 21. April 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 23), geändert durch Satzung vom 15. Februar 2024,  
Veröffentlichung vom 18. April 2024 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 14)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 25. Januar 2021 und durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 27. Januar 2021 und nach Eilentscheiden durch den Dekan der Medizinischen Fakultät und den Dekan der Philosophischen Fakultät vom 4. Februar 2021 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 10 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1 Pflichtmodule M.A. Pflegepädagogik

Anlage 2 Praktikumsordnung M.A. Pflegepädagogik

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das Studium des Fachs Pflegepädagogik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen, gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Faches.

## **§ 2 Studienziel**

Der Masterstudiengang Pflegepädagogik bereitet auf die lehrende Tätigkeit an Pflegeschulen vor und befähigt die Absolventinnen und Absolventen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fach- und unterrichtspraktischer Erfahrungen pädagogische Aufgaben und Verantwortung hinsichtlich Schulorganisation und -entwicklung und Verantwortung für die Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Pflegeberufen zu übernehmen.

Hierzu werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, Lehr- und Lernprozesse zu planen und zu reflektieren. Der Studiengang vermittelt forschungsmethodisches und empirisches Wissen, welches die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, wissenschaftsbasierte Unterrichtskonzepte und Ausbildungscurricula zu analysieren, zu entwickeln und umzusetzen sowie eigenständig Forschungsprojekte im Bereich der Bildungs- und Unterrichtsforschung durchzuführen. Des Weiteren versetzt der Masterabschluss die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, sich kritisch mit eigenen und in der Literatur beschriebenen wissenschaftlichen Arbeiten und deren Ergebnissen auseinanderzusetzen und qualifiziert für eine Promotion.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Arts (M.A.) vergeben.

## **§ 4 Zugang zum Masterstudium**

Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Pflegepädagogik sind:

1. Ein Bachelorabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und mit mindestens 210 Leistungspunkten im Bereich Pflege, Pflege-/ Gesundheitswissenschaft oder Pflege-/Gesundheitspädagogik oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss. Bei Bachelorabschlüssen mit 180 Leistungspunkten entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Zugang aufgrund weiterer Qualifikationen möglich ist, zum Beispiel bei Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung in einem Pflegeberuf.
2. Berufszulassung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger Altenpflegerin oder Altenpfleger, Kinderkrankenpflegerin oder Kinderkrankenpfleger oder ein primärqualifizierendes Pflegestudium im Sinne eines dualen Studiums mit integrierter Praxisausbildung. Äquivalente berufsbefähigende Abschlüsse, die im Ausland erworben und anerkannt wurden, werden entsprechend anerkannt.

Der Prüfungsausschuss des Faches Pflegepädagogik prüft das Vorliegen der hier festgelegten Qualifikationen nach Aktenlage oder ergänzend durch mündliches Gespräch.

## **§ 5 Studienaufbau**

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern sowie 90 Leistungspunkte und 49 Semesterwochenstunden. Das Studium umfasst

1. 13 Pflichtmodule inklusive zwei Praktika an Pflegefachschulen im Umfang von 72 Leistungspunkten,
2. die Masterarbeit im Umfang von 18 Leistungspunkten.

Näheres zu den Praktika regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).

## **§ 6 Studienjahr**

Für den Studiengang dieser Fachprüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Einschreibung zum ersten Fachsemester erfolgt jährlich zum Wintersemester. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur im Wintersemester angeboten.

## **§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Melden sich zu den curricularen Lehrveranstaltungen mehr Studierende an als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so wendet die Studiengangskoordination in Absprache mit den Modulverantwortlichen für die Auswahl derjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, folgendes Auswahlverfahren an:
  1. Studierende, die sich in dem Studienplatzsemester befinden, in dem die curriculare Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, besitzen die erste Anwartschaft. Studierende, die sich im nächst höheren Semester befinden, besitzen die zweite Anwartschaft. Die Anwartschaft wird höher mit steigender Semesterzahl, die über dem vorgesehenen Semester liegt.
  2. Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss Pflegepädagogik wird durch den Konvent der Medizinischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss umfasst mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder aus dem Kreis der an der Lehre des Pflegepädagogik-Studiengangs beteiligten Dozentinnen und Dozenten aus der Medizinischen und Philosophischen Fakultät. Aufgaben und Zusammensetzung richten sich im Übrigen nach der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität.

## **§ 9 Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage 1 angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungen.-

## **§ 10**

### **Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika oder praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die regelmäßige Teilnahme der Studierenden zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich und der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist. Dies ist bei Seminaren der Fall, denn sie erfordern die gemeinsame Diskussion der in den Seminaren behandelten wissenschaftlichen Aufsätze durch die Studierenden und Lehrenden. Neben eigenständigen Seminarbeiträgen der Studierenden ist die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation von wissenschaftlichen Fachaufsätzen sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden unabdingbar. Die Seminare dienen nicht vorwiegend der Vermittlung von Fachwissen, sondern der Einübung des fachlichen Diskurses im Hinblick auf die Vermittlung von Forschungsergebnissen, zu Forschungsansätzen und –methoden und der kritischen Beleuchtung der Aussagekraft der spezifischen Arbeit.
- (3) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn nicht mehr als höchstens 14% der Lehrveranstaltung versäumt werden. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage 1 durch Asteriskus (\*) gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (5) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen ergeben sich aus der Anlage 1.

## **§ 11**

### **Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Prüfungen in Pflichtmodulen mindestens 45 Leistungspunkte erworben und die zu ihrer Erlangung notwendigen Prüfungen in Fachdidaktik 1 und Fachdidaktik 2 bestanden hat.  
Über Härtefälle, in denen eine geringere Leistungspunktzahl zur Anmeldung akzeptiert werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Über eine Abfassung in englischer Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (3) Die Betreuung der Arbeit erfolgt durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die grundsätzlich Mitglieder der Medizinischen Fakultät oder Philosophischen Fakultät sind. Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann aus einer Einrichtung außerhalb der Christian-Albrechts-Universität kommen.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung ist nur im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsverfahrensordnung möglich.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten.

**§ 12**

**Bildung der Gesamtnote**

In die Gesamtnote gehen die Noten der Pflichtmodule und der Masterarbeit, gewichtet mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten, ein.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 9. März 2021 erteilt.

Kiel, den 11. März 2021

Prof. Dr. Joachim Thiery  
Dekan der Medizinischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Andreas Bihrer  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

---

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 10. Februar 2022**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem 1. April 2022.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15. Februar 2024**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem 1. Oktober 2024.

Anlage 1 Pflichtmodule Pflegepädagogik

<b>PHF-paed-BEL</b>		<b>Bildungswissenschaftliches Eingangsmodul</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen der Lehrerbildung I	Vorlesung	2	-	Pflicht	Klausur	unbenotet	100 %	
Grundlagen der Lehrerbildung II	Seminar*	2	-	Pflicht				
<b>PHF-BWP-WP1</b>		<b>Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik: Theorien, Organisationen, Strukturen</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. oder 3. Semester	1 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung	Vorlesung	2	-	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Praktikum	Praktikum	-	-	Pflicht				
Seminar	Seminar	2	-	Pflicht				
Prüfungsvorleistung: Praktikumsbericht und Kurzpräsentation in dem Seminar								
<b>PHF-BWP-WP4</b>		<b>Berufs- und wirtschaftspädagogische Vertiefung</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. oder 3. Semester	1 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Themen, Paradigmen und Methoden der Berufsbildungsforschung	Seminar	2	-	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Ausgewählte Fragen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Seminar	2	-	Pflicht				
Weitere Angaben: Die Studierenden können wählen, in welchem der Seminare sie die Hausarbeit schreiben wollen. Ein Rechtsanspruch auf Erstellung der Hausarbeit in dem gewünschten Seminar wird hierdurch nicht begründet.								
<b>PHF-BWP-WP2</b>		<b>Lernen, Entwickeln und Lehren im berufs- und wirtschaftspädagogischen Kontext 1</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5,5 LP / 165 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung	Vorlesung	2	-	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar	Seminar	2	-	Pflicht				
Prüfungsvorleistung: Unterrichts- / Stundenentwurf								
<b>PHF-paed-SchPäd3-LuL2</b>		<b>Lehren und Lernen 2: Unterricht reflektieren und verbessern</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 2: Unterricht reflektieren und verbessern	Vorlesung	2	-	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar zur Vorlesung	Seminar	2	-	Pflicht				
<b>PHF-BWP-WP5</b>		<b>Lernen, Entwickeln und Lehren im berufs- und wirtschaftspädagogischen Kontext 2</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	Modul PHF-BWP-WP2 muss bestanden sein	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung	Vorlesung	2	-	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Seminar	Seminar	2	-	Pflicht				
Prüfungsvorleistung: Referat								

medPflpaed1-02a		Fachdidaktik Pflege 1 und Grundlagen der Pflegeforschung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung	Vorlesung	3	-	Pflicht	Klausur oder Hausarbeit	benotet	100 %	
Seminar	Seminar	2	-	Pflicht				
Prüfungsvorleistung: keine								
medDigUnt-02a		Digitale Lehrformen im Unterricht						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung	Vorlesung	2	-	Pflicht	Referat und Referatsausarbeitung (zusammengesetzte Prüfung)	benotet	100 %	
Seminar	Seminar	2	-	Pflicht				
Prüfungsvorleistung: Kurzpräsentation von 10 Minuten in der Veranstaltung.								
Weitere Angaben: Zusammengesetzte Prüfung aus Referat und Referatsausarbeitung. Das Referat: mündlichen Präsentation im Umfang von 15 bis 20 Minuten (Gewichtung 60%) und einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 15 Seiten (Gewichtung 40%).								
medPflpaed2-02a		Fachdidaktik Pflege 2						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung	Vorlesung	3	-	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Seminar	Seminar	2	-	Pflicht				
Prüfungsvorleistung: Textrekonstruktion (15 Minuten in der Veranstaltung)								
medPflpaed3-02a		Fachdidaktik Pflege 3						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung	Vorlesung	2	-	Pflicht	Zusammengesetzte Prüfung (Präsentation, Stundentwurf, Evaluation)	benotet	100 %	
Seminar	Seminar	2	-	Pflicht				
Prüfungsvorleistung: Kurzpräsentation im Seminar								
Weitere Angaben: Die Prüfung in Form einer zusammengesetzten Prüfung. Sie setzt sich zusammen aus einer Präsentation von 60 Minuten (Gewichtung 40%), einer schriftlichen Lehr-Lern-Planung im Umfang von 10 Seiten plus Anhang (Gewichtung 40%) und einer Evaluation / berufsdidaktischen Reflexion im Umfang von 3 Seiten (Gewichtung 20%).								
medPflpaedprax-02a		Berufspraxis Pflegepädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. und 3. Semester	2 Semester	Pflicht	-	8,5 LP / 255 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Praktikum	Praktikum	-	-	Pflicht	Portfolio	benotet	100 %	
Seminar	Seminar	2	-	Pflicht				
Weitere Angaben: Die erforderlichen Inhalte des Portfolios zum Praktikum ergeben sich aus der Praktikumsordnung und werden zu Beginn des Moduls und der Begleitveranstaltungen konkretisiert.								
medPflfor-02a		Pflegeforschung: Evidenzbasierte Pflege						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. und 3. Semester	2 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung	Vorlesung	2	-	Pflicht	Präsentation & Paper (zusammengesetzte Prüfung)	benotet	100 %	
Seminar	Seminar	2	-	Pflicht				
Prüfungsvorleistung: Präsentationen der Forschungsskizze und des methodischen Forschungsdesigns im Seminar.								
Weitere Angaben: Die Prüfungsleistung ist eine zusammengesetzte Prüfung. Sie umfasst eine Präsentation von 20 Minuten + ein Forschungsposter (DIN A2) (Gewichtung 50%) sowie ein Paper um Umfang von 5 bis 7 Seiten (Gewichtung 50%). Die Prüfung kann auch als Tandem oder in Kleingruppen bis 3 Personen abgelegt werden.								

medBegIMA-02a		Begleitmodul zur Masterarbeit						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	Erwerb von mind. 45 Leistungspunkten und Abschluss der Module Fachdidaktik 1 und Fachdidaktik 2	2 LP / 60 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar	Seminar	1	-	Pflicht	Kurzpräsentation Exposé	benotet	-	
		Master Thesis						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Fachsemester	1 Semester			Pflicht	Erwerb von mind. 45 Leistungspunkten und Abschluss der Module Fachdidaktik 1 und Fachdidaktik 2	18 LP / 540 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Master Thesis	Betreute Eigenarbeit	-	-	Pflicht	Masterarbeit	benotet	100 %	



**Anlage 2 Praktikumsordnung M.A. Pflegepädagogik****A) Grundlage**

Die Praktika sind in dem modularisierten Masterstudiengang 1) als Orientierungspraktikum im Modul Einführung in die Grundlagen Berufs- und Wirtschaftspädagogik (PHF-BWP-WP1) sowie 2) als fachdidaktisches Praktikum im Modul Berufspraxis Pflegepädagogik (medPflpaedprax-01a) verortet.

Das Orientierungspraktikum erfolgt in dem Feld beruflicher Bildung (schulisch oder außerschulisch) und das fachdidaktische Praktikum in der Regel an einer Pflegeschule oder an einer Hochschule mit primärqualifizierendem Pflegestudiengang. Auf Antrag der Studierenden kann die oder der Modulverantwortliche auf der Grundlage der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen bescheinigen, dass ein an anderer Stelle absolviertes Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

**B) Aufgaben der Hochschule**

Die CAU stellt durch Lehrveranstaltungen (WP1: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik: Theorie, Organisation, Strukturen sowie ein das Praktikum vor- und nachbereitendes Seminar im Modul Berufspraxis Pflegepädagogik) sicher, dass die Studierenden auf pädagogische und didaktische Erkundungs- und Hospitationsaufgaben vorbereitet werden, sie an theoriegeleitete Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Unterricht herangeführt werden und die Schulpraktischen Studien angemessen in den Studienverlauf integriert werden.

**C) Aufgaben der Schulen**

Die Schulen stellen im Rahmen ihrer fachlichen und schulorganisatorischen Kapazitäten Praktikumsplätze zur Verfügung. Sie stellen sicher, dass den Praktikantinnen und Praktikanten Möglichkeiten zur Hospitation im Unterricht geboten werden, sie angemessen in Unterrichtssituationen eingeführt und ihnen Einblicke in die Komplexität des Systems Berufliche Schule und den Berufsalltag der Lehrkräfte ermöglicht werden. Bei der Durchführung eigener Unterrichtsversuche geben ausgebildete Lehrkräfte (im Folgenden Mentorinnen und Mentoren genannt) die notwendigen Hilfen zur Planung der Unterrichtsversuche und zu deren Reflexion. Die Schulen bescheinigen die Teilnahme am Praktikum (Praktikumsnachweis).

**I. WP1: Orientierungspraktikum****Ziele**

Das Orientierungspraktikum dient der Berufsfelderkundung im Rahmen der beruflichen Bildung. Die Studierenden sollen Einblick erhalten in die Vielfalt und Komplexität der Institutionen, Strukturen und Prozesse beruflicher Bildung. Dieser Einblick kann sowohl in Beruflichen Schule als auch in außerschulischen Einrichtungen beruflicher Bildung gewonnen werden. Die Studierenden sollen die Institutionen, Strukturen und Prozesse beruflicher Bildung vor dem Hintergrund der in den berufs- und wirtschaftspädagogischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse erkunden. Der Erwerb und die kritische Reflexion diesbezüglicher Theorien im weiteren Studium werden damit in einen erfahrungsbasierten Zusammenhang gestellt. Zudem sollen das Orientierungspraktikum und die damit verbundene Begleitung und Beratung der Studierenden ihrer individuellen beruflichen Orientierung dienen.

**Durchführung****1. Zeit**

Das Orientierungspraktikum findet im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Wintersemester statt; es erstreckt sich über die reguläre Arbeitszeit in Vollzeit einer Lehrkraft an einer Pflegeschule und wird in der Regel als einwöchiger Block absolviert. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Praktikumsstelle festgesetzten Stunden anwesend zu sein.

**2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren**

Das Orientierungspraktikum und insbesondere der zu bearbeitende Erkundungsauftrag werden im Rahmen der Vorlesung vorbereitet. Daher wird eine Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen. Die Beschaffung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die Studierenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit der Abteilung Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Die

Studierenden müssen sich persönlich bei den Praktikumsstellen vorstellen und deren Einverständniserklärung beibringen.

### **3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten**

Die Studierenden werden in den Praktikumsstellen betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Praktikumsstelle gebunden. Die Praktikumsstelle testiert die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums im Umfang des unter Nummer 1 ausgewiesenen Zeitrahmens.

### **4. Anforderungen an die Studierenden im Praktikum**

a) Die Studierenden formulieren vor dem Hintergrund der Inhalte der WP1-Vorlesung und in Abstimmung mit den Dozierenden im Modul einen Erkundungsauftrag, den sie im Rahmen ihres Orientierungspraktikums bearbeiten und dokumentieren.

b) Nach Beendigung des Praktikums und vor Eintritt in das WP1-Seminar sind der Praktikumsnachweis der Praktikumsstelle und die Dokumentation zum Erkundungsauftrag (siehe Buchstabe a) der Abteilung Berufs- und Wirtschaftspädagogik vorzulegen.

### **5. Abbruch des Praktikums**

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin oder der Praktikant die Praktikumsstelle unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeiten müssen nachgeholt werden.

## **II. Fachdidaktisches Praktikum im Modul Berufspraxis Pflegepädagogik (medPflpaedprax-01a)**

### **Ziele**

Das Praktikum dient der erweiterten Berufsfelderkundung. Zum einen soll es den Prozess des Wechsels von der Rolle der Schülerin oder des Schülers in die Rolle der Lehrerin oder des Lehrers unterstützen. Die Studierenden sollen Einblick erhalten in den Arbeitsalltag von Lehrkräften im Spannungsfeld von Unterrichten, Erziehen, Beurteilung und Innovieren, auch in Verbindung mit Bildungsgangarbeit, Schulentwicklung und außerunterrichtlichen Arbeitsfeldern wie beispielsweise der Lernortkooperation. Zum anderen sollen die Studierenden ihre in den universitären Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen der Didaktik der beruflichen Bildung und der Pflegedidaktik in den Erfahrungshorizont des Schulalltages stellen und umgekehrt. Die in diesem Zusammenhang gewonnenen vertiefenden Fragen sollen, als studienleitende Erkenntnisinteressen artikuliert, eine Basis für das weitere Studium bilden.

### **Durchführung**

#### **1. Zeitliche Verortung im Studium und Dauer**

Das Praktikum findet im Regelfall nach Schuljahresstart der Pflegeschulen und vor dem Beginn des 3. Mastersemesters, also in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit als Block von vier Wochen statt. Die Anforderungen an die Studierenden nach Nummer 4 Buchstabe a) bis d) sind im Praktikum zu berücksichtigen. Die Studierenden haben die Pflicht, während des Praktikums zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein. Die zeitliche Dauer des Praktikums richtet sich nach den schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung liegt zur Vorbereitung im Sommersemester (1 SWS) und zur Nachbereitung im Wintersemester (1 SWS). In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Blockmodell des Praktikums abgewichen werden und es kann auch begleitend zum Studium während des Semesters (beispielsweise an einem oder zwei Wochentagen) absolviert werden.

#### **2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Beschaffung**

Die Vergabe der Praktikumsplätze erfolgt durch die Abteilung für Didaktik der Pflege und Gesundheitsberufe. Die Abteilung fragt zu Beginn des jeweiligen Jahres die Anzahl der Plätze bei den kooperierenden Pflegeschulen des Landes ab. Die Studierenden müssen sich persönlich in

den Praktikumsschulen vorstellen und deren Einverständniserklärung beibringen.

### 3. Betreuung während des Praktikums durch die Schule

Während des Praktikums werden die Studierenden durch die ihnen zugewiesenen Mentorinnen und Mentoren in den Schulen betreut. Für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4 Buchstabe a) bis d) genannten Anforderungen (Praktikumsnachweis).

### 4. Anforderungen im Rahmen des Praktikums

Die Studierenden sind verpflichtet zur Durchführung von Unterrichtsversuchen und Hospitationen im Umfang von insgesamt mindestens **40 Unterrichtseinheiten**, die **sowohl in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege** als auch ihrer affinen Fächer zu erfolgen haben, wobei:

a) **mindestens 15 bis 20 Unterrichtseinheiten in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege** und/oder in inhaltlich ähnlich ausgerichteten Berufsausbildungsanteilen anderer Berufsfelder alleine oder im Tandem/Team (zum Beispiel mit einer Lehrkraft oder einer anderen Praktikantin oder einem anderen Praktikanten) **durchzuführen** sind;

b) davon **mindestens zwei** selbstständig, unter Anwesenheit der Mentorin oder dem Mentor, durchgeführte, zeitlich nicht unmittelbar aufeinanderfolgende **Unterrichtsversuche** (im Umfang von mindestens je einer Unterrichtseinheit) in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege vorab im Rahmen der Planung **zu dokumentieren (Unterrichtsentwurf)** und nach der Durchführung gemeinsam mit der Mentorin oder dem Mentor **zu reflektieren** sind (**Reflexionsprotokoll**);

c) **mindestens vier** durchgeführte **Hospitationen** zu dokumentierten sind (**Hospitationsprotokoll**)

d) die Studierenden darüber hinaus an **sonstigen schulischen Veranstaltungen** (zum Beispiel Schul-/Bildungsgang-/Fach-/Klassenkonferenzen, Projekt- beziehungsweise Arbeitsgruppen, pädagogischen Tagen, anberaumte Besprechungen, mündlichen Prüfungen oder ähnliches) zur Erreichung der oben angeführten Ziele teilnehmen sollen.

Eine Unterrichtseinheit entspricht in der Regel 45 Minuten. Sofern der Unterricht in Schulen in einer hiervon abweichenden Taktung organisiert ist (zum Beispiel 60 Minuten), ist der Umfang der durchzuführenden und zu hospitierenden Unterrichtseinheiten entsprechend umzurechnen. Die Studierenden dokumentieren das Praktikum sowie die erreichten Ziele und die erfüllten Anforderungen (gemäß Nummer 4) in einem **Praktikums-Portfolio**, welches in den Begleitveranstaltungen eingeführt und weiterbearbeitet wird. Das Praktikums-Portfolio inklusive des **Praktikumsnachweises** der Schule ist der Abteilung Didaktik der Pflege und Gesundheitsberufe (medizinische Fakultät) der CAU vorzulegen.

### 5. Abbruch

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin oder der Praktikant die Schule unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeiten müssen ab dem dritten Fehltag nachgeholt werden.